



Landjugend Ried/Katsdorf
zH Frau Carina Gusenbauer
Anzendorf 3
4312 Ried in der Riedmark

Bearbeiter/-in: Heidelinde Straßer
Tel: (+43 7262) 551-67451
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 18.03.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung werden anlässlich des Maibaumsetzens und Maibaumumlegens im Gebiet der Marktgemeinde Ried in der Riedmark folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

28. April 2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- 1) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1410 Lungitzer Straße ab dem Objekt Augustinerstraße Nr. 1 bis zum Objekt Diakoniestraße 8. Ausgenommen werden Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 2) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Grünauer Straße, ab der Kreuzung mit der Zeinersdorfer Straße bis zur Kreuzung mit der L1410 Lungitzer Straße. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

01. Juni 2024 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- 3) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1410 Lungitzer Straße ab dem Objekt Augustinerstraße Nr. 1 bis zum Objekt Diakoniestraße 8. Ausgenommen werden Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 4) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Grünauer Straße, ab der Kreuzung mit der Zeinersdorfer Straße bis zur Kreuzung mit der L1410 Lungitzer Straße. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen. Verwendungszweck: BHPE/824110000492/24

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Landjugend Ried/Katsdorf, zH Frau Carina Gusenbauer, Anzendorf 3, 4312 Ried in der Riedmark, mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Perg und der Marktgemeinde Ried in der Riedmark verordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Die Umleitungen sind ausreichend und entsprechend zu beschildern. Sollten von der Sperre allfällige Kraftfahrlinien betroffen sein, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.
2. Marktgemeinde Ried in der Riedmark
3. Straßenmeisterei Perg
4. Polizeiinspektion Mauthausen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.

